MM 210 2 25 64

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, Herrn Joachim Schultz-Tornau, MdL

4000 Düsseldorf

NORDRHEIN-WESTFALEN

Maria Bartscher Virchowstr. 12 4780 Lippstadt. Tel.: 02941/ 62000

den 14.3. 89

Betr.: Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LABG hier: Sondersitzung am 13.4. 89

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

ich bin Lehrerin für die Sekundarstufe I mit den Fächern Kunst und Kath. Religion und habe während meiner 3 jährigen Tätigkeit als angestellte Lehrerin an einem privaten Gymnasium das 1. Staatsexamen für die Sekundarstufe II nachgeholt. Dieses Studium und die Prüfungen hierfür habe ich neben meiner Tätigkeit als Lehrerin mit fast voller Stundenzahl absolviert. Anschließend habe ich 1 Schuljahr lang in der Oberstufe beide Fächer unterrichtet. Vor 2 Jahren mußte ich aus betriebsbedingten Gründen entlassen werden.

Nach dem bestehenden Gesetz ist es mir seitdem unmöglich, die Lehrbefähigung für die Oberstufe zu erlangen, um meine Einstellungschancen sowohl im Staatsdienst als auch im Privatschuldienst bundesweit dadurch erheblich zu verbessern. Dieses ist (noch) nach dem LABG nur vollbeschäftigten Lehrern im Schuldienst möglich, nach §10 LABG in Verbindung mit \$\$66 und 67 OVP.

Nun ist ja beabsichtigt, das Lehrerausbildungsgesetz dahingehend zu ändern, daß alle Lehrer, auch nicht oder teilzeitbeschäftigte Lehrer, eine weitere Lehrbefähigung erlangen können. (Vorlage 10/2113) - Auf eine Gesetzesänderung in diese Richtung warte ich nun schon seit über 3 Jahren.

Das Gesetzgebungsverfahren, an dem Sie und Ihr Ausschuß zur Mitberatung aufgerufen sind, läuft nun schon seit etwa einem Jahr.

Vom Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, Herrn Prof. Farthmann wurde mir am 7.2. 89 bereits mitgeteilt. daß das Gesetz nach bisherigen Planungen am 15.2 und 8.3. 89 abschließend beraten würde und ungefähr Mitte März vom Farla-

## MM Z10 / 2564

ment verabschiedet werden sollte.

Der Zeitpunkt der Verabschied ung ist deshalb so wichtig, da die Bewerbungsfrist für das Lehrereinstellungsverfahren 89/90 am 21.4. endet.

Der Grund, weshalb ich mich an Sie wende, ist der, daß aufgrund Ihres Termins für die Sondersitzung am 13.4.89, an dem Sie diese Angelegenheit abschließend beraten wollen, das neue Gesetz nun erst nach dem Bewerbungsschluß für das kommende Lehrereinstellungsverfahren (21.4.89!) verabschiedet werden kann. – Durch diesen späten Termin wird, wie mir von seiten des Ausschußes für Schule und Weiterbildung mitgeteilt wurde, die Verabschiedeung wohl nicht mehr im April möglich sein.

Für mich und die anderen Betroffenen wird es dadurch unmöglich, am Einstellungsverfahren teilzunehmen, obwohl, wie in den letzten Jahren, für meine Fächer wieder Einstellungschancen bestehen.

Die Situation wird für die Betroffenen dadurch noch schlimmer, daß das Gesetz, nach meinen Informationen, auf jeden Fall noch vor der Sommerpause verabschiedet wird, also vor dem eigentlichen Einstellungstermin am 7.8. 89!

Man muß an dieser Stelle erwähnen, daß immerhin die Zeugnisse und Qualifikationen für eine Bewerbung, die nach dem neuen Gesetz erforderlich sind, schon seit Jahren vorhanden sind und in den letzten Einstellungsverfahren für mich immer Einstellungschancen bestanden haben, wenn ich irgenteine Möglichkeit gehabt hätte, die Lehrbefähigung SII zu erlangen.

Wenn ich nun, aufgrund der Terminverschiebeungen im Gesetzgebungsverfahren wieder nicht am Einstellungsverfahren teilnehmen kann, so bedeutet das, nach über 3 Jahren, mindestens noch ein Jahr länger Arbeitslosigkeit.

Vom Kultusministerium wird, wie ich höre, derzeit geprüft, ob die Betroffenen am Bewerbungsverfahren teilnehmen können, doch die Chancen seien aufgrund juristischer Probleme gering, wenn das Gesetz erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 21.4. verabschiedet wird.

Sie werden verstehen, daß für die Betroffenen, die seit Jahren auf eine Möglichkeit warten, die Weiterqualifizierung in irgenteiner Form abschließen zu können, und die wissen, daß die Änderung des LABGs auch vor Beginn des Schuljahres 89/90 in Kraft treten wird, die Situation unerträglich wird.

Ich möchte Sie hiermit bitten, mir und den anderen Betroffenen dadurch zu helfen, daß Sie evtl. Ihre Abschlußberatung eher durchführen, oder, wenn dieses unmöglich ist, sich dafür einsetzen, daß in Anbetracht der Situation für die Betroffenen zumindest eine Bewerbung zugelassen wird und eine Nachreichfrist eingeräumt wird, wie es laut Bewerbungsbogen zum diesjährigen Einstellungsverfahren für Bewerber aus anderen Bundesländern möglich gemacht wurde (Nachreichfrist ist der 26.5. 89!) und für Bewerber aus NRW, die zwischen dem 25.5. und 15.6. 89 ihre 2. Staatsprüfung ablegen, ist eine Ausnahmeregelung gefunden worden; diese können noch bis zum 15.6. 89 ihr Zeugnis nachreichen.

Es sollte von daher auch möglich sein, in diesem Fall eine Ausnahmeregelung zu finden.

Ich hoffe sehr, daß Sie mir und den Betroffenen in diesem Fall weiterhelfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Waste Barall